



Version 1.6 vom 1.8.2016

# **Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)**

## **Art. 7a EnG**

### **Allgemeiner Teil**

---

## Zweck der Richtlinie

Die vorliegende allgemeine Richtlinie ist eine Vollzugshilfe. Sie erläutert und präzisiert, wo notwendig, die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV<sup>1</sup>) zur kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV). Weiter gibt es Richtlinien zu den einzelnen Technologien (Anhänge 1.1 - 1.5 EnV).

Wo die Verordnung selber schon eindeutig ist, wird in der Richtlinie nichts weiter dazu ausgeführt. Das Bundesamt (BFE) wird die Richtlinien nach Bedarf aufgrund von Erfahrungen anpassen.

Die folgenden Artikel beziehen sich auf die Artikel der EnV.

## 2a. Kapitel: Anschlussbedingungen für Elektrizität aus erneuerbaren Energien nach Artikel 7a des Gesetzes

### Art. 3 Allgemeine Bestimmungen

Nach Art. 3 gilt Art. 2 EnV sinngemäss auch für die Anschlussbedingungen für Elektrizität aus erneuerbaren Energien nach Art. 7a des Energiegesetzes (EnG<sup>2</sup>), also für die KEV. Im Folgenden wird daher Art. 2 EnV kommentiert.

- Abs. 2 Die Elektrizität muss ins Netz eingespeist und am Einspeisepunkt (Art. 2 Abs. 1 Bst. c Stromversorgungsverordnung, StromVV<sup>3</sup>) gemessen werden.
- Abs. 3 Anlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein (siehe Art. 8 Abs. 5 StromVV). Die Zählerablesung für Anlagen ohne Lastgangmessung erfolgt durch den Netzbetreiber. Ist die Betreiberin der Messstelle ohne Lastgangmessung nicht rechtlich vom Produzenten entflochten, so müssen die Produktionsdaten auditiert werden (siehe Art. 1f Abs. 2 EnV sowie Art. 4 der Herkunftsnachweis-Verordnung des UVEK [HKNV]<sup>4</sup>).
- Abs. 4 Die Einspeisung von Elektrizität als solche gilt nicht als störende Einwirkung auf das Netz.
- Abs. 5 Die Bestimmung fordert einerseits ein finanzielles Engagement der Produzenten, andererseits verhindert sie eine Diskriminierung der Produzenten. Allfällig notwendige Netzverstärkungen zur Aufnahme der Elektrizität gehen ab Einspeisepunkt zu Lasten des Netzbetreibers. Dieser kann die Kosten dafür bei der Nationalen Netzgesellschaft (nachfolgend Swissgrid) geltend machen (Teil der Systemdienstleistungen, Art. 22 Abs. 3 StromVV (siehe Weisung ECom <http://www.elcom.admin.ch> „Netzverstärkungen“ (Weisung 2/2009) vom 26.03.2009).

Bezüglich der Hybridanlagen gilt in analoger Anwendung von Art. 2a Abs. 4 EnV Folgendes:

Hybridanlagen, d.h. Anlagen, die zwei oder mehr verschiedene, erneuerbare Energieträger einsetzen, haben den strengsten energetischen Mindestanforderungen zu genügen, die an eine der eingesetzten

---

<sup>1</sup> SR 730.01

<sup>2</sup> SR 730.0

<sup>3</sup> SR 734.71

<sup>4</sup> SR 730.010.1

Primärenergien resp. Technologien gestellt werden. Beispiel: Eine kombinierte Anlage mit Geothermie und Holz hat den minimalen Gesamtnutzungsgrad für Holz-WKK-Anlagen zu erfüllen.

### **Art. 3a Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen**

Damit eine Anlage als erheblich erweitert oder erneuert im Sinne von Art. 7a EnG gilt, muss sie die Bedingungen gemäss Art. 3 Abs. 1 oder Abs. 2 EnV erfüllen.

Abs. 1 beschreibt das Investitionskriterium

Abs. 1 Bst. a Neuinvestitionen werden technologieabhängig (siehe technologiespezifische Richtlinien zu den Anhängen 1.1 – 1.5 EnV) für die geplante Leistung nach der Erweiterung oder Erneuerung festgelegt. Die für die Erweiterung oder Erneuerung anrechenbaren Investitionen (sämtliche für den Betrieb der erweiterten oder erneuerten Anlage zwingend erforderlichen Investitionen) sind ebenfalls in den Richtlinien zu den Anhängen beschrieben.

Bst. b Mindestproduktion von Elektrizität nach der Erweiterung oder Erneuerung: Diese darf gegenüber dem Zustand vor der Erweiterung oder Erneuerung nicht kleiner sein; verschärfte Auflagen (z.B. grössere Restwassermengen bei Wasserkraftwerken) werden jedoch berücksichtigt.

Bst. c Nutzungsdauer: Die Nutzungsdauer der alten Anlage muss zu mindestens zwei Dritteln der festgelegten Vergütungsdauer abgelaufen sein. Die Vergütungsdauern der entsprechenden Technologien sind in den Anhängen 1.1 - 1.5 EnV festgelegt.

Beispiel: Gilt für einen bestimmten Anlagentyp eine Vergütungsdauer von 20 Jahren, kann für eine entsprechende Anlage erst nach Ablauf der ersten 13 Jahre und vier Monaten – also zwei Dritteln – nach Inbetriebnahme eine erhebliche Erneuerung oder Erweiterung über das Investitionskriterium geltend gemacht werden.

Die unter Art. 3a Abs. 1 EnV erwähnten drei Bedingungen (Bst. a bis c) gelten kumulativ, müssen also alle gleichzeitig eingehalten werden.

Abs. 2 beschreibt das Kriterium der erforderlichen Mehrproduktion:

Abs. 2 Wenn eine Anlage nach Art. 3a Abs. 2 EnV eine gewisse Zusatzproduktion erreicht, trägt sie ebenfalls zum Gesamtziel (zusätzlich 5'400 GWh/a) bei, ist deshalb förderwürdig und soll daher die kostendeckende Vergütung auch beanspruchen können. Die minimale prozentuale Produktionssteigerung ist technologieabhängig und in den technologiespezifischen Anhängen 1.1 bis 1.5 EnV festgelegt.

Abs. 3 Die reine Umstellung von fossilen auf erneuerbare Brennstoffe gilt nicht als Erneuerung/Erweiterung, auch wenn eine allfällige Mehrproduktion die festgelegten Schwellen nach Art. 3a Abs. 2 EnV überschreitet. Um trotzdem die KEV erhalten zu können, sind zwingend Neuinvestitionen nach Art. 3a Abs. 1, Bst. a EnV nötig.

## **Art. 3a<sup>bis</sup> Standorteignung**

Die Standorteignung für KEV-Anlagen im Sinne von Art. 7a EnG wird durch Empfehlungen konkretisiert: Zu Kleinwasserkraft und Windenergie wurden sie erarbeitet. Sie können unter folgenden Links bezogen werden:

### **Empfehlung zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke (11.05.2011):**

<http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01593/index.html>

### **Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen (01.03.2010):**

[http://www.bfe.admin.ch/themen/00490/00500/index.html?lang=de&dossier\\_id=04426](http://www.bfe.admin.ch/themen/00490/00500/index.html?lang=de&dossier_id=04426)

## **2. Abschnitt: Vergütung, ökologischer Mehrwert, Zubaumengen, Verfahren**

### **Art. 3b Gestehungskosten von Referenzanlagen und Vergütung**

Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> Die Vergütung für eine konkrete Anlage bemisst sich nach den im Inbetriebnahmejahr gültigen Gestehungskosten der Referenzanlage nach den technologiespezifischen Anhängen 1.1 bis 1.5 der EnV.

Der Vergütungssatz, wie er aufgrund der technologiespezifischen, in den Anhängen 1.1 – 1.5 EnV enthaltenen Vorgaben (Vergütungssätze, allenfalls wie z.B. bei der Kleinwasserkraft Boni etc.) durch die Swissgrid zu berechnen und dem Produzenten mitzuteilen ist, bleibt dann grundsätzlich während der ganzen Vergütungsdauer konstant. Bei Wasserkraftwerken und Biomasse-Anlagen wird jedoch den jeweils von Jahr zu Jahr variierenden Betriebsverhältnissen durch die „äquivalente Leistung“, beim Wind wegen der für einzelne Standorte nicht genau voraussehbaren Windgeschwindigkeiten mit über die fünf ersten Betriebsjahre beobachteten durchschnittlichen Verhältnissen und bei den KVA dem schwankenden Wärmenutzungsgrad Rechnung getragen. Diese Vergütungen erfahren entsprechende, in den Formeln der entsprechenden Anhänge enthaltene Anpassungen.

Als kostenrelevante Bestandteile bei der Berechnung der Gestehungskosten einer Anlage gelten alle für die Elektrizitätsproduktion minimal erforderlichen Einrichtungen. Sie sind in den Anhängen 1.1 – 1.5 der EnV und den entsprechenden technologiespezifischen Richtlinien festgelegt.

Bei WKK-Anlagen wird der Verkaufserlös der gemäss Anhang 1.5 EnV zu verkaufenden, minimalen Wärme zu Preisen von Wärme aus einer Ölheizung eingesetzt. Die Elektrizitätskosten und damit deren Vergütungsansatz fallen entsprechend geringer aus.

Abs. 2 Anspruch auf Vergütung hat der Produzent für die ins Netz eingespeiste Elektrizität, die von der Ausstellerin von Herkunftsnachweisen erfasst worden ist. Für die Elektrizität, die die Anlage im Rahmen der Produktion selber verbraucht (Hilfsspeisung) besteht hingegen kein Vergütungsanspruch.

Abs. 3 Definition „tatsächliche Inbetriebnahme“: Als Erstellungsjahr gilt das Jahr, in dem die Anlage tatsächlich in Betrieb genommen wird. Das tatsächliche Inbetriebnahmedatum

ist derjenige Tag, an dem die Anlage nach einem Probe- und Einstellungsbetrieb von für die Technologie branchenüblicher Dauer vom Produzenten abgenommen wird und er damit die Anlage mit einem offiziellen Abnahmeprotokoll zum ordentlichen Betrieb übernimmt, diese Angaben müssen bei Anlagen > 30 KW von einem unabhängigen Auditor bestätigt werden.

Abs. 4 Damit - insbesondere bei der Biomasse – nur ökologisch vertretbare Energieträger eingesetzt werden, haben die Anlagen nicht nur die nach dem Stand der Technik besten Nutzungsgrade aufzuweisen, sondern gleichzeitig insgesamt umweltgerechte Rohstoffe einzusetzen. Damit soll verhindert werden, dass z.B. nicht umweltverträglich produziertes Palmöl zur Elektrizitätsproduktion eingesetzt wird. Was minimal gefordert wird, ist in den Richtlinien zu den technologiespezifischen Anhängen 1.1 – 1.5 EnV näher beschrieben.

Abs. 5 Bei Hybridanlagen gelten die jeweiligen Vergütungsansätze der einzelnen eingesetzten Energieträger nach den Anhängen 1.1 - 1.5 EnV. Auf dieser Basis wird proportional zu den Energieinhalten aller effektiv eingesetzten Energien ein Mischpreis berechnet, der dann dem Vergütungssatz für Hybridanlagen entspricht.

#### **Art. 3b<sup>bis</sup> Ungedekte Kosten und Marktpreis**

Abs. 2 Der Marktpreis soll die aktuelle Beschaffungssituation möglichst rasch und transparent abbilden. Deshalb bieten sich dazu in erster Linie Börsenprodukte an. Für die Schweiz hat zum heutigen Zeitpunkt die European Energy Exchange in Deutschland die grösste Bedeutung. An dieser Börse wird seit Ende 2006 auch Spothandel für das Marktgebiet Schweiz angeboten. Das Marktgebiet Schweiz umfasst die Regelzone swissgrid. Täglich um 10.30 Uhr findet jeweils eine Auktion für jede der 24 Stunden des folgenden Tages statt. Der Swissix („Swiss Electricity Index“) ist der Durchschnittspreis für das Marktgebiet Schweiz. Als Marktpreis gilt nach Art. 3b<sup>bis</sup> Abs. 2 und 3 EnV der mengengewichtete Durchschnitt des täglich publizierten Swissix-Baseloads. Der Durchschnitt wird aufgrund der stündlichen Einspeiseprofile gebildet, die sich in die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien ergeben.

Abs. 3 Der Marktpreis wird quartalsweise bestimmt und vom Bundesamt publiziert ([www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch) „Marktpreis gemäss Art. 3b<sup>bis</sup> Abs. 2 und 3 EnV“).

#### **Art. 3d Jährliche Absenkung und Vergütungsdauer**

Abs.2 Mit der Absenkung werden die Vergütungsansätze jährlich automatisch, d.h. ohne dass Bundesrat oder UVEK das speziell anordnen müssen, reduziert. Damit wird der sog. Lernkurve neuer Technologien Rechnung getragen.

Durch technologische Fortschritte und zunehmende Massenproduktion werden neu auf dem Markt eingeführte Technologien im Laufe der Zeit kostengünstiger. Diese Entwicklung war insbesondere bei Photovoltaik-Anlagen zu beobachten. Ausgereifere Technologien und/oder praktisch nur als Einzelanfertigung erhältliche Anlagen (Wasserkraft, KVA) hingegen können kaum noch Kosteneinsparungen erzielen, und die noch erschliessbaren Standorte werden tendenziell schlechter. Bei der Biomasse schliesslich ist mit einer tendenziellen Verteuerung von Brenn- resp. Rohstoffen zu rechnen. Bei den meisten Technologien beträgt die Absenkung daher 0 %.

Für die Festlegung des Vergütungssatzes ist das Inbetriebnahmedatum massgebend. Das heisst, die Absenkung greift nur für jeweils neu in die KEV kommende Anlagen, nicht für solche, die schon in Betrieb und in der KEV sind. Für Letztere wird grundsätzlich während der ganzen Vergütungsdauer zu jenem Vergütungssatz vergütet, wie er für die jeweilige Anlage aufgrund der bei der Inbetriebnahme geltenden technologiespezifischen Berechnungsvorgaben (vgl. Art. 3b EnV) ermittelt wurde (Einstiegswert). Eine Ausnahme bilden die Anlagen, die gemäss ihrer äquivalenten Leistung vergütet werden.

Gilt für einen bestimmten Anlagentyp z.B. ab dem Jahr 2009 ein Vergütungssatz von 30 Rp./kWh (theoretische Annahme), so wird für eine Anlage, die 2012 in Betrieb geht und in die KEV kommt, vom Anfangswert (2009) für jedes Jahr (nach 2009), hier also 3 mal, die jährliche Absenkung abgezogen. Beträgt diese 5 % (theoretische Annahme), so liegt der Einstiegswert für die 2012 in Betrieb gehende und in die KEV aufgenommene Anlage bei 25,7 Rp./kWh. Für die Anlage richtet sich die KEV dann grundsätzlich während der ganzen Vergütungsdauer nach diesem Vergütungssatz.

Ginge die Anlage erst 2013 in Betrieb und käme sie da in die KEV, so würde der Wert für 2012 für ein weiteres Jahr abgesenkt; der Einstiegswert betrüge 24,4 Rp./kWh. Die Absenkung wird also – absolut gesehen – mit jedem Jahr etwas kleiner.

Es gilt folgende Formel:

$$\text{Vergütungssatz} = (0.95 \wedge \text{Anz. Jahre}) * 30 \text{ Rp./kWh} = 25.7 \text{ Rp./kWh Abs. 3}$$

Für Projekte auf der Warteliste beginnt die Vergütungsdauer ebenfalls mit dem Datum der Inbetriebnahme zu laufen, jedoch ohne Vergütungsanspruch.

Für Projekte, die vorübergehend aus der KEV austreten (vgl. Art. 6), läuft die Vergütungsdauer weiter ohne Vergütungsanspruch. Wer zu einem späteren Zeitpunkt wieder in die KEV eintritt, hat keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Vergütungsdauer um die Dauer des Austritts. Auch Wartezeiten auf der Warteliste geben keinen Anspruch auf eine Verlängerung. Dies deshalb, weil die Berechnung der Vergütungsdauer auf den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aktuellen Gestehungskosten basiert. Bei einem Austritt kann der Produzent allenfalls via Art. 7b EnG (freier Ökostrommarkt) mit einer Vergütung rechnen, analog bei einer vorzeitigen Inbetriebnahme während der Wartezeit auf der Warteliste. Der unternehmerische Entscheid wird somit unabhängig von einem ausstehenden KEV-Bescheid gefällt.

### **Art. 3e Anpassung der Vergütung**

Die Vergütungssätze werden nicht nur über den automatischen Weg der Absenkung reduziert. Vielmehr besteht auch die Möglichkeit für ausserordentliche Anpassungen (nach unten oder nach oben) durch das UVEK, dies nicht nur jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres, sondern auch während des Jahres („unterjährig“, vgl. Abs. 6). Mit diesem (gegenüber der Absenkung) flexibleren Instrument kann der auf dem Markt zu beobachtenden Preis- und Kostenentwicklung und den sich verändernden Verhältnissen viel spezifischer Rechnung getragen werden,

Das UVEK nimmt solche Anpassungen in der Regel nur für neu in die KEV kommende Anlagen vor (Abs. 3). Für bereits in der KEV befindliche Anlagen besteht die Möglichkeit jedoch ebenfalls, was Abs. 5 ausdrücklich vorsieht (es geht nicht um eine einzelfallweise Anpassung durch das UVEK, vielmehr erfolgt die Anpassung für einen bestimmten Anlagentyp oder für eine Technologie ganz generell). Es soll vermieden werden, dass (z.B. wegen starker Veränderungen bei den Brennstoffpreisen für Biomasse

oder bei den Kapitalzinsen) mit den Anlagen übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden. Damit kann der – auf dem Gedanken des Investitionsschutzes beruhende – Grundsatz, wonach die Vergütung während der ganzen Dauer gleich bleibt, eine Ausnahme erfahren. Das UVEK kann jedoch Anlagen, die nach Inkrafttreten einer Anpassung in Betrieb genommen werden, für die ein Produzent aber vor Inkrafttreten dieser Anpassung einen positiven Bescheid erhalten hat, von der Anpassung ausnehmen (Abs. 4).

Die Mehrwertsteuer ist in den Vergütungen gemäss den Anhängen 1.1 - 1.5 EnV enthalten. Ein weiterer möglicher Anpassungsgrund ist deshalb die Änderung des Mehrwertsteuersatzes. In einem solchen Falle würde eine entsprechende Anpassung der in den Anhängen 1.1 - 1.5 der EnV festgelegten Vergütungen geprüft.

### **Art. 3g Anmelde- und Bescheidverfahren bei der Nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid)**

Das Anmelde- und Bescheidverfahren hat zum Zwecke, die Planungssicherheit zu gewährleisten. Nur in Kenntnis der sich in Planung und Realisation befindenden Anlagen kann entschieden werden, ob ein Projekt noch innerhalb der PV-Zubaumengen, sowie der Technologie- oder der Gesamtkosten-Deckel des Gesetzes eine Vergütung erhalten kann. Diese Kenntnis ist Voraussetzung, damit insbesondere für Anlagen mit langen Realisationszeiträumen Investitionssicherheit garantiert werden kann. Dies ist deshalb nötig, weil die Technologien mit tiefen Gestehungskosten tendenziell eher lange Planungs- und Bauzeiten benötigen und ohne sie die gesetzlich vorgegebenen Ziele kaum zu erreichen wären.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Anmeldung ist die professionelle Planung jedes Projektes.

Ein positiver KEV-Bescheid hat für die Anlagen selbst und für die ordentlichen Bewilligungs- und Konzessionsverfahren, die sie für ihre Realisierung durchlaufen müssen, rechtlich keine präjudizielle Wirkung (auf diesen Umstand wird im Bescheid hingewiesen). KEV kann ein Produzent erst dann erhalten, wenn seine Anlage nebst der Einhaltung der KEV-Bedingungen gemäss EnG und EnV auch tatsächlich gebaut und in Betrieb genommen wurde. Dies wiederum setzt voraus, dass sämtliche einschlägigen Vorschriften (des Bau- und Planungsrechts, des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Heimatschutzrechts etc.) eingehalten sind. Das wird im Rahmen der ordentlichen Bewilligungs- und Konzessionsverfahren geprüft, wofür meist die Kantone bzw. Gemeinden zuständig sind.

Wer mit dem KEV-Bescheid von Swissgrid nicht einverstanden ist, kann an die Eidg. Elektrizitätskommission EICom ([www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch)) gelangen, die dann über die Streitigkeit entscheidet. Dieser Verfahrensgang ergibt sich direkt aus Art. 25 Abs. 1bis EnG. Gegen die Verfügung der EICom steht der Beschwerdeweg an die Gerichte offen, zuerst an das Bundesverwaltungsgericht und dann ans Bundesgericht.

**Anmeldeformulare können unter [www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch) bezogen werden.**

#### **Abs. 1 Zu den Angaben in der Anmeldung**

Zustimmung der Grundeigentümer: Alle vom Projekt betroffenen Grundeigentümer müssen ihre schriftliche Zustimmung geben;  
Bei Erneuerungen und Erweiterungen müssen nur die durch die Erneuerung bzw. Erweiterung direkt betroffenen Grundeigentümer ihre schriftliche Zustimmung geben.  
Den Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer gleich gestellt ist:

- bei der Kleinwasserkraft eine Stellungnahme der Konzessionsbehörde, die aufgrund einer Plausibilitätsprüfung festhält, dass das Projekt in technischer und

rechtlicher Hinsicht voraussichtlich machbar ist und somit einer Konzessionserteilung voraussichtlich nichts entgegensteht. Bei Anlagen, bei denen keine Konzession erforderlich ist, ist eine entsprechende Stellungnahme der Baubewilligungsbehörde einzuholen.

- bei der Photovoltaik und anderen Technologien die schriftliche Zustimmung des Inhabers des Baurechts oder die Vorlage eines Dienstbarkeitsvertrages, der die Zurverfügungstellung einer Liegenschaft für ein KEV-Projekt zum Gegenstand hat.

Abs.3 Der Bescheid der Nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) ist verbindlich; vorbehalten bleiben Fälle von Projektänderungen (siehe unten zu Art. 3h<sup>bis</sup>EnV).

### **Art. 3g<sup>bis</sup> Reihenfolge der Berücksichtigung der Anmeldungen; Wartelistenmanagement**

Abs. 1 Die angemeldeten Anlagen erhalten den positiven KEV-Bescheid in der Reihenfolge ihres Anmeldedatums. Es werden so viele positive KEV-Bescheide ausgestellt, bis die Zubaumenge oder der Kostendeckel erreicht ist. Anlagen, welche keinen positiven Bescheid erhalten, werden auf eine Warteliste gesetzt (Art. 3g<sup>bis</sup> Abs. 2)

Abs. 2 Es werden zwei separate Wartelisten geführt: Eine Warteliste für Photovoltaikanlagen und eine Warteliste für alle anderen Erzeugungstechnologien (Biomasse, Geothermie, Kleinwasser- und Windkraft). Diese Aufteilung ist begründet durch die unterschiedliche Erteilung positiver KEV-Bescheide: Für Photovoltaikanlagen legt das BFE jährliche Zubaumengen fest, so dass sich eine kontinuierliche Entwicklung ergibt. Für die anderen Erzeugungstechnologien werden so viele positive KEV-Bescheide ausgestellt, bis die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind oder der Teildeckel der Technologie erreicht ist.

Abs. 4 Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so berücksichtigt Swissgrid die Anlagen auf der Warteliste wie folgt:

- a) Photovoltaikanlagen in der Reihenfolge ihres Anmeldedatums soweit, bis die Zubaumenge erreicht ist;
- b) Bei den übrigen Erzeugungstechnologien werden zuerst die baureifen oder bereits in Betrieb stehenden Anlagen<sup>5</sup> berücksichtigt, danach die anderen Anlagen in der Reihenfolge ihres Anmeldedatums.

---

<sup>5</sup> Innerhalb dieser in Betrieb stehenden oder baureifen Anlagen erfolgt die Berücksichtigung wiederum nach dem Anmeldedatum und der Leistung (EnV Art. 3g<sup>bis</sup> Abs. 1).



**Damit eine Anlage als „baureif“ oder „in Betrieb stehend“ gilt, muss der Projektant folgende Unterlagen bis zum Stichtag<sup>6</sup> 31. Oktober<sup>7</sup> bei Swissgrid einreichen:**

- *Biomasseanlagen*: Projektfortschrittmeldung gemäss EnV Anhang 1.5 Ziffer 6.9.2 oder Inbetriebnahmemeldung gemäss EnV Anhang 1.5 Ziffer 6.9.3
- *Geothermieanlagen*: Projektfortschrittmeldung gemäss EnV Anhang 1.4 Ziffer 4.2 oder Inbetriebnahmemeldung gemäss EnV Anhang 1.4 Ziffer 4.3
- *Kleinwasserkraftanlagen*: Zweite Projektfortschrittmeldung gemäss EnV Anhang 1.1 Ziffer 5.2.2 oder Inbetriebnahmemeldung gemäss EnV Anhang 1.1 Ziffer 5.3
- *Windenergieanlagen*: Zweite Projektfortschrittmeldung gemäss EnV Anhang 1.3 Ziffer 5.2.2 oder Inbetriebnahmemeldung gemäss EnV Anhang 1.3 Ziffer 5.3.

Swissgrid prüft die eingegangenen Unterlagen und kennzeichnet auf der Warteliste diejenigen Anlagen, deren Angaben vollständig und korrekt sind. Der Projektant hat die Möglichkeit, den Status der eigenen Anlagen online zu überprüfen auf <https://www.guarantee-of-origin.ch/default.asp> unter „mein KEV-Projekt“.

**Hat eine Anlage auf der Warteliste eine vollständige zweite Projektfortschrittmeldung oder eine vollständige Inbetriebnahmemeldung bei Swissgrid eingereicht, müssen die im Anmelde- und Bescheidverfahren vorhergehenden Projektfortschrittmeldungen nicht mehr eingereicht werden:**

**Beispiel 1:** Hat eine sich auf der Warteliste befindende Windenergieanlage eine vollständige zweite Projektfortschrittmeldung eingereicht, so muss die erste Projektfortschrittmeldung nicht mehr eingereicht werden.

**Beispiel 2:** Hat eine sich auf der Warteliste befindende Biomasseanlage eine vollständige Inbetriebnahmemeldung eingereicht, so muss die Projektfortschrittmeldung nicht mehr eingereicht werden.

### **Art. 3h Meldepflichten, Inbetriebnahme**

Abs. 1 Die Projektfortschrittmeldung hat mit den von Swissgrid vorbereiteten Formularen zu erfolgen. Bezug: [www.swissgrid.ch/kev](http://www.swissgrid.ch/kev)

Stellt Swissgrid bereits bei der Projektfortschrittmeldung fest, dass die Angaben gemäss Art. 3h<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. b bis e EnV von den Angaben bei der Anmeldung abweichen, so macht sie den Projektanten darauf aufmerksam, dass er deswegen mit dem Widerruf des Bescheids rechnen muss, falls er die Anlage mit den entsprechenden Abweichungen in Betrieb nimmt.

---

<sup>6</sup> Massgebend für die Beurteilung, ob eine Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung vor dem Stichtag eingereicht wurde, ist in (analoger) Anwendung von Art. 21 VwVG der Tag, an dem die schriftliche Eingabe bei Swissgrid eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben wurde.

<sup>7</sup> Für das Jahr 2015 gilt als Stichtag der 31. Januar 2015

Abs. 2 Zur Inbetriebnahmemeldung gehört auch die Lieferung der beglaubigten Anlagedaten. Für die Beglaubigung ist bei Anlagen > 30 kVA Anschlussleistung ein Auditor zuständig, darunter ist die Beglaubigung des lokalen Verteilnetzbetreibers ausreichend. Die Formulare für die Inbetriebnahmemeldung und die beglaubigten Anlagedaten sind bei Swissgrid erhältlich. Die Inbetriebnahmemeldung von neuen Anlagen sowie die Wiederinbetriebnahmemeldung von erneuerten oder erweiterten Anlagen muss eine Bescheinigung der ordentlichen Abnahme der Anlage zwischen dem Produzenten und dem Lieferanten enthalten. Ein entsprechendes Abnahmeprotokoll ist der Meldung beizulegen.

Abs. 3 Der von Swissgrid mit dem positiven Bescheid mitgeteilte Vergütungssatz basiert auf dem geplanten Inbetriebnahmejahr und den in der Anmeldung gemachten Angaben zu Anlagentyp und Klasse. Er ist provisorisch. Es gibt verschiedene Gründe, die zu einem anderen Vergütungssatz führen können, so zum Beispiel, wenn die Anlage nicht so in Betrieb geht wie sie angemeldet war (geänderte installierte elektrische Leistung). Ferner kann ein anderer Satz zur Anwendung kommen, wenn die Inbetriebnahme nicht im ursprünglich geplanten Jahr stattfindet (Absenkung resp. Anpassung nach Art. 3e EnV).

Abs. 3<sup>bis</sup> Wer seine Inbetriebnahmemeldung trotz erfolgter Inbetriebnahme nicht innert Monatsfrist (Abs. 2) meldet, kann rückwirkend keine KEV-Vergütung erhalten. Er hat bis zum Nachreichen der Meldung nur Anspruch auf den Marktpreis (Art. 3b<sup>bis</sup> Abs. 2 EnV).

Hinweis: Sämtliche Anlagen > 30 kVA die in Betrieb genommen werden, unterstehen der Erfassungspflicht im Herkunftsnachweissystem (HKN-System) gemäss Art. 3 Abs. 1 HKNV<sup>8</sup>. D.h. sie müssen von einem offiziellen Auditor<sup>9</sup> beglaubigt werden. So bald eine Anlage in die KEV kommt, muss sie – unabhängig der Grösse – ebenfalls im HKN-System erfasst werden. Bei Anlagen ≤ 30 kVA reicht jedoch eine Beglaubigung durch die Betreiberin der Messstelle (i.d.R. der Netzbetreiber).

Die Fristen für die Projektfortschritts- und die Inbetriebnahmemeldung nach den Anhängen 1.1 - 1.5 EnV beginnen mit Datum des positiven Bescheids zu laufen (Kommt also ein Projekt auf die Warteliste<sup>10</sup>, so beginnen auch die Fristen noch nicht zu laufen).

### **Art. 3h<sup>bis</sup> Nichteinhalten der Meldepflichten und Abweichen von Angaben in der Anmeldung**

Bis zum 30. September 2011 liess die EnV keine Änderungen der installierten Leistung zwischen dem Zeitpunkt der Anmeldung und der Inbetriebnahme zu. Es konnten nur Abweichungen der installierten Leistung im Grössenbereich von +/- 20% zugelassen werden. Seit dem 1. Oktober 2011 sind Abweichungen der installierten

<sup>8</sup> Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität (Herkunftsnachweis-Verordnung, HKNV) 730.010.1

<sup>9</sup> Website von Swissgrid zu Herkunftsnachweisen inkl. Liste mit akkreditierten Auditoren:  
<http://www.swissgrid.ch/swissgrid/de/home/experts/topics/goo.html>

<sup>10</sup> Die Warteliste musste im Februar 2008 eingeführt werden, weil die damals zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht ausgereicht hätten, alle danach angemeldeten Projekte zu berücksichtigen. Mittlerweile wurden die finanziellen Mittel durch das Parlament mehrmals aufgestockt, die Warteliste besteht jedoch aufgrund der hohen Nachfrage immer noch. Sie entsteht dadurch, dass Projekten mit dem positiven Bescheid Investitionssicherheit garantiert wird, sofern das Projekt gemäss den Angaben in der Anmeldung und innerhalb der vorgegebenen Fristen gebaut wird. Werden die Fristen nicht eingehalten, werden die dafür reservierten Gelder frei und es können Projekte von der Warteliste nachrutschen

Leistung zwischen dem Zeitpunkt der Anmeldung und der Inbetriebnahme unbeschränkt zulässig, vorbehältlich Art. 3h<sup>bis</sup> Abs. 4 EnV.

- Abs. 1 Bst. a Hält der Antragsteller die Fristen für die Meldung des Projektfortschritts bzw. der Inbetriebnahme gemäss den Anhängen 1.1-1.5 EnV nicht ein, so widerruft Swissgrid ihren Bescheid.
- Abs. 1 Bst. b Als Änderung der Erzeugungstechnologie gilt ein Kategorienwechsel z.B. von einer Kategorie nach Anhang 1.3 EnV (Windenergieanlage) hin zu einer Kategorie nach Anhang 1.2 EnV (Photovoltaikanlage). Ebenfalls als Änderung der Erzeugungstechnologie gilt der Wechsel innerhalb von einer Kategorie z.B. nach Anhang 1.5 EnV von einer Schlammverbrennungsanlage zu einer Klärgasanlage.
- Abs. 1 Bst. c siehe Art. 3a Abs. 1 Bst. a oder c.
- Abs. 1 Bst. d Der Standort weicht erheblich ab, wenn die in den technologiespezifischen Richtlinien festgelegten Richtwerte überschritten sind.
- Abs. 2 Der Bescheid wird nicht widerrufen, wenn der Gesuchsteller Gründe geltend machen kann, welche er nicht selbst verschuldet hat und die für ihn trotz professioneller Planung nicht vorhersehbar waren. Für die Gewährung der Fristverlängerung (Abs. 1, Bst. a EnV) hat der Antragsteller bei Swissgrid ein schriftlich begründetes Gesuch einzureichen.
- Mögliche Gründe, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat, sind im Anhang 1 dieser Richtlinie beispielhaft aufgeführt.
- Abs. 4 Falls sich aufgrund von vielen geänderten Anlagen zwischen deren Anmeldung und Inbetriebnahme Probleme beim Management der Deckel ergeben, soll das UVEK einschreiten können. Es kann dann beispielsweise maximale Abweichungen bei der installierten elektrischen Leistung festlegen. Neu in die KEV kommende Anlagen müssen sich dann daran halten, ansonsten riskieren sie einen Widerruf des Bescheids.
- Trotz Nichteinhaltung der Fristen oder Abweichungen von der Anmeldung wird der Bescheid nicht widerrufen, wenn der Gesuchsteller Gründe (siehe Anhänge 1.1 – 1.5 EnV) geltend machen kann, welche er nicht selbst verschuldet hat und die für ihn trotz professioneller Planung nicht vorhersehbar waren. Für die Gewährung der Fristverlängerung hat der Antragsteller bei Swissgrid ein schriftlich begründetes Gesuch einzureichen.

### **Art. 3i Meldung des Projekts an den Netzbetreiber**

Die Meldung erfolgt in der Regel mit dem vom Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) herausgegebenen Anschlussgesuchsformulars EEA. Zudem geben auch die meisten Netzbetreiber eigene Formulare ab.

Wird eine Anlage vom Projektanten bei Swissgrid abgemeldet oder wird ein Bescheid auf Grund von Projektänderungen oder Überschreitungen von Fristen widerrufen, informiert Swissgrid den Netzbetreiber.

## **Art. 3i<sup>bis</sup>      Auszahlung der Vergütung**

- Abs.1      Die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien zahlt vierteljährlich die volle Vergütung an die Produzenten. Damit werden Zinslasten bei den Netzbetreibern vermieden. Die beiden letzten Sätze von Abs. 1 stellen sicher, dass der Fonds nicht in Liquiditätsprobleme gelangt und die Vergütung den Produzenten – schlimmstenfalls auch mit leichter Verzögerung – ausbezahlt werden kann.
- Abs. 2      Bei den Technologien, bei welchen der Vergütungssatz anhand der äquivalenten Leistung festgelegt wird und bei Windenergieanlagen wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres der Vergütungssatz für das vergangene Kalenderjahr rückwirkend aufgrund der äquivalenten Leistung (erzielten Produktion) angepasst. Je nachdem, ob der neu berechnete Vergütungssatz steigt oder sinkt, findet in der folgenden Zahlungsperiode eine Nachvergütung oder eine Nachverrechnung statt.

## **Art. 3i<sup>ter</sup>      Einhalten von Mindestanforderungen**

- Abs.1      Anlagen müssen allgemeine, energetische und ökologische Mindestanforderungen einhalten. Diese Mindestanforderungen sind in den Anhängen 1.1 – 1.5 EnV beziehungsweise den technologiespezifischen Richtlinien des BFE aufgeführt.
- Abs. 2      Die jeweils relevante Beurteilungsperiode ist in den Anhängen 1.1 – 1.5 EnV festgelegt. Für die energetischen Mindestanforderungen ist es das Kalenderjahr und für die allgemeinen und die ökologischen Mindestanforderungen sind es drei Monate.

Die Einhaltung der Mindestanforderungen werden in der Regel Ende Kalenderjahr beurteilt (auch wenn die Beurteilungsperiode bloss 3 Monate beträgt). Stellt sich heraus, dass sie nicht eingehalten wurden, wird einstweilen keine Vergütung mehr geleistet und die Anlage wird für die betreffende(n) Beurteilungsperiode(n) rückwirkend auf den jeweiligen Marktpreis nach Art. 3b<sup>bis</sup> Abs. 2 EnV gesetzt.

Die zu viel erhaltene Vergütung ist zurückzuerstatten oder wird in der nächsten Abrechnungsperiode verrechnet. Werden die Mindestanforderungen wiederholt nicht eingehalten, wird die Anlage nicht nur auf den Marktpreis gesetzt, sondern der Anspruch auf die KEV kann vorzeitig, d.h. vor Ablauf der normalen 10-, 20- oder 25-jährigen Vergütungsdauer (Art. 3d und Anhänge 1.1 – 1.5 EnV) erlöschen (Art. 3j<sup>quinquies</sup> EnV).

Beispiel Palmöl: Ein Pflanzenöl-BHKW wird gemäss Anmeldung mit Altspeiseöl betrieben. Ende Kalenderjahr stellt sich im Rahmen der jährlichen Überprüfung durch Swissgrid heraus, dass die Anlage im ersten und dritten Quartal zeitweise mit Palmöl betrieben wurde, für das die nötigen ökologischen Nachweise gemäss Ziff. 6.4 Anhang 1.5 EnV bzw. Ziff. 6.4 in der Richtlinie Biomasse des BFE fehlen. Die Anlage wird somit für das erste und dritte Quartal (entspricht der ersten und dritten Beurteilungsperiode) nachträglich und rückwirkend auf den Marktpreis gesetzt.

Der Produzent reicht in diesem Fall der Swissgrid einen Plan ein, der aufzeigt, mit welchen Massnahmen er bis wann die Mindestanforderungen wieder einzuhalten plant. Die Swissgrid kann ihm dazu eine angemessene Frist einräumen und allenfalls Auflagen machen. Während dieser Frist besteht weiterhin Anspruch auf die Vergütung, vorausgesetzt die Auflagen werden eingehalten.

Abs. 5 Nach Ablauf der Frist müssen die Mindestanforderungen während einer ganzen Beurteilungsperiode wieder eingehalten worden sein. Ist dies nicht der Fall, wird die Anlage für die Zeit nach Ablauf der Frist auf den Marktpreis gesetzt. Die zu viel erhaltene Vergütung ist zurückzuerstatten oder wird in der nächsten Abrechnungsperiode verrechnet.

Beispiel: Eine Biomasseanlage kann im Jahr 2010 die energetischen Mindestanforderungen nicht mehr erfüllen, weil ein grosser Wärmeabnehmer den Betrieb eingestellt hat und keine Wärme mehr bezieht. Swissgrid gewährt auf Gesuch hin eine Frist bis Ende 2013. Bis Ende 2013 wird die Vergütung somit weiter bezahlt. Anfang 2014 wird festgestellt, dass die Mindestanforderungen während des Kalenderjahrs 2013 immer noch nicht eingehalten wurden. Nun wird die Anlage ab dem Kalenderjahr 2014 auf den Marktpreis gesetzt. Die allenfalls 2014 noch erhaltene Vergütung ist zurückzuerstatten.

### **Art. 3<sup>quater</sup> Anforderungen an die erhebliche Erweiterung oder Erneuerung**

Abs.1 Für erheblich erweiterte und erneuerte Anlagen gelten die Anforderungen nach Art. 3a Abs. 1 Bst. b (mind. gleich grosse Produktion nach Abzug von allfälligen behördlichen Auflagen) und Abs. 2 EnV (Steigerung Produktion oder Stromnutzungsgrad gemäss Anhänge 1.1 – 1.5 EnV). Bei Nichteinhalten sind die Rechtsfolgen nach Art. 3<sup>ter</sup> EnV sinngemäss anzuwenden.

Beispiel: Ein Kleinwasserkraftwerk, das erweitert wurde, jedoch aufgrund von schwankendem Wasserdargebot die Produktionssteigerung (Art. 3a Abs.1 Bst. b oder Abs. 2 EnV) während einer Beurteilungsperiode (ein Jahr) nicht einhalten kann, wird (nach Art. 3<sup>ter</sup> Abs. 2 EnV) rückwirkend auf den Marktpreis gesetzt. Es wird keine Vergütung mehr bezahlt bis das Kraftwerk die Produktionssteigerung während einem Jahr wieder einhält. Dann wird die Vergütung rückwirkend für dieses Jahr ohne Zins nachbezahlt.

Abs. 3 Beispiel: Bei einem Kleinwasserkraftwerk wurde in der Planungsphase das Wasserdargebot leicht überschätzt. Das Kraftwerk, welches nach Art. 3a Abs. 2 EnV erheblich erweitert wurde, kann die Produktionssteigerung von 20% nicht einhalten. In diesem Fall kann Swissgrid die Vergütung für eine angemessene Zeit, jedoch höchstens 5 Jahre (1/5 der Vergütungsdauer), weiter leisten. Danach wird die Anlage während den Jahren in denen die Anforderungen nicht eingehalten werden auf den Marktpreis gesetzt.

### **Art. 3<sup>quinquies</sup> Vorzeitiges Erlöschen des Vergütungsanspruchs**

Wer einmal wegen Nichteinhalten der Mindestanforderungen aus der KEV ausgeschlossen wurde, hat bei einer erneuten Anmeldung – mit dauerhafter Erfüllung der Mindestanforderungen – kein Anrecht darauf, dass die Vergütungsdauer nochmals von vorne beginnt (Art. 3d Abs. 3 EnV). Sie läuft ab ursprünglicher Inbetriebnahme weiter.

Abs.1 Bst. a Beispiel 1 (Nichteinhalten von energetischen Mindestanforderungen):  
Eine Biomasseanlage hat in den Kalenderjahren 2010, 2011 und 2012 die energetischen Mindestanforderungen nicht erfüllt und wurde deswegen ab dem 1. Januar 2010 auf den Marktpreis gesetzt. Der Anspruch auf Vergütung erlischt somit ab dem 1. Januar 2013 vorzeitig. Swissgrid widerruft per 1. Januar 2013 den Bescheid.

Beispiel 2 (Nichteinhalten von ökologischen Mindestanforderungen):

Eine Biomasseanlage hat in den Kalenderjahren 2010 bis 2012 die ökologischen Mindestanforderungen zeitweise nicht erfüllt. Die Anlage wurde deswegen für die folgenden Beurteilungsperioden auf den Marktpreis gesetzt: 2. Quartal 2010, 1. und 3. Quartal 2011 sowie 4. Quartal 2012. Damit wurde die Anlage drei Kalenderjahre in Folge während mindestens einer Beurteilungsperiode auf den Marktpreis gesetzt. Der Anspruch auf Vergütung erlischt somit ab dem 1. Januar 2013 vorzeitig. Swissgrid widerruft per 1. Januar 2013 den Bescheid.

Abs. 1 Bst. b Hat der Produzent eine Frist nach Art. 3<sup>ter</sup> Abs. 4 EnV zur Erreichung der Mindestanforderungen erhalten, und kann er die Mindestanforderungen ein Jahr nach Ablauf dieser Frist immer noch nicht einhalten, so erlischt sein Anspruch auf die Vergütung vorzeitig.

Abs. 1 Bst. c Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen müssen die Anforderungen nach Art. 3a Abs. 1 Bst. b (mind. gleich grosse Produktion nach Abzug von allfälligen behördlichen Auflagen) und Abs. 2 EnV (Steigerung Produktion oder Stromnutzungsgrad gemäss Anhänge 1.1 – 1.5 EnV) während mindestens zwei der ersten vier Kalenderjahre einhalten. Andernfalls erlischt der Anspruch auf die Vergütung vorzeitig.

Beispiel: Wenn eine Kleinwasserkraftwerk, welches erheblich erweitert oder erneuert wurde und im ersten sowie im dritten und im vierten Jahr (also während mehr als zwei Jahren) nach Inbetriebnahme die Anforderung an die Stromproduktion nicht erfüllt, erlischt der Anspruch auf die Vergütung. Wenn hingegen die Anforderung an die Stromproduktion während dem ersten und dem dritten Jahr erfüllt wird, bleibt der Anspruch auf die Vergütung bestehen. Da die Bestimmungen nach Art. 3<sup>quater</sup> EnV auch ab Inbetriebnahme gelten, wird für das zweite und das vierte Jahr, während denen die Anforderungen nicht eingehalten wurden, keine Vergütung ausbezahlt.

### **Art. 3<sup>sexies</sup> Änderungen nach der Inbetriebnahme**

Bereits produzierende Anlagen, die die KEV schon erhalten, können seit 1. Oktober 2011 erweitert werden und in der KEV verbleiben. Es besteht jedoch eine Meldepflicht (Art. 3<sup>sexies</sup> Abs. 1 EnV) und die Anlage muss neu (für HKN, Bilanzgruppe Erneuerbare Energie, Deckelmanagement) erfasst werden.

Art. 3<sup>sexies</sup> Abs. 2 EnV regelt die Handhabung der Vergütung bei Änderungen/Erweiterungen von Anlagen welche bereits in Betrieb sind: Als Basis gilt je nach Technologie die neue Gesamtleistung oder –produktion.

Für Anlagen zur Nutzung der Kleinwasserkraft, Windenergie, Biomasse und Geothermie gilt: Der neue Vergütungssatz wird auf der Basis der neuen Gesamtleistung oder –produktion und der bei der ersten Inbetriebnahme gültigen Vergütungssätze festgelegt.

Zahlenbeispiel Biomasse: Erweiterung einer bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage von 120kW auf 200 kW:

Annahmen:

- Bestehende Anlage: installierte elektr. Leistung: 120 kW; jährliche Strom-Produktion: 800'000 kWh; somit äquivalente Leistung: 91.3 kW  
→ bisheriger Vergütungssatz: 43.7 Rp/kWh

- Anlage nach der Erweiterung: installierte elektr. Leistung: 200 kW; jährliche Strom-Produktion: 1'400'000kWh; somit äquivalente Leistung: 159.8 kW

→ **neuer Vergütungssatz: 40.3 Rp/kWh**

(die Parameter für die Berechnung des Vergütungssatzes sind immer noch die gleichen wie bei der Erstanmeldung der bestehenden Anlage). Der Vergütungssatz für Photovoltaikanlagen wird für den alten Anlagenteil nach damals gültigem, für die erweiterte Anlage nach aktuellem Vergütungssatz proportional zu alter und neuer Leistung als Mischvergütungssatz berechnet. Die Vergütungsdauer beginnt jedoch nicht neu zu laufen.

Zahlenbeispiel für Mischvergütungssatz PV: von 10 kW auf 15 kW erweiterte Anlage:

Annahmen:

- Alte Anlage mit Leistung 10 kW erhielt bisher Vergütung von 75 Rp/kWh
- Eine heute gebaute Neuanlage von 5 kW hätte Anrecht auf eine Vergütung von 48,3 Rp/kWh

Berechnung Mischvergütungssatz für die nun auf 15 kW erweiterte PV-Anlage:

$$\frac{10 \text{ [kW]} * 75 \text{ [Rp/kWh]} + 5 \text{ [kW]} * 48,3 \text{ [Rp/kWh]}}{10 \text{ [kW]} + 5 \text{ [kW]}} = 66,1 \text{ [Rp/kWh]}$$

Abs. 4 lässt bei Erreichen der Investitionskriterien für Erneuerungen/Erweiterungen gemäss Art. 3a EnV die Wahl zu zwischen Abs. 2 (Anpassung der Vergütung, aber – auch für den neuen Teil – keine Verlängerung der Vergütungsdauer) und einer Neuanmeldung (Neubeginn der Vergütungsdauer, Warteliste).

Fall a) Vorteil: keine Warteliste, Nachteil: keine Verlängerung

Fall b) Vorteil: Neustart Vergütungsdauer, Nachteil: Risiko Warteliste und neuer, allenfalls tieferer Vergütungssatz für „alten“ Teil.

### **Art. 3<sup>septies</sup> Neuanmeldung**

Art. 3<sup>septies</sup> EnV regelt die Einzelheiten für die Neuanmeldung gemäss dem unter 3<sup>sexies</sup> EnV beschriebenen Wahlrecht. Als Basis gilt je nach Technologie die neue Gesamtleistung oder – produktion. Die Vergütungssätze und die -dauer beziehen sich auf das neue Inbetriebnahmejahr der erweiterten Anlage.

Besteht eine Warteliste, wird das neu für Erneuerungen/Erweiterungen angemeldete Projekt in die Warteliste eingetragen. Während der Zeit auf der Warteliste wird die Vergütung nach Art. 3<sup>sexies</sup> Abs. 2 EnV berechnet und die Vergütungsdauer bezieht sich immer noch auf das ursprüngliche Inbetriebnahmejahr. Erst nach Erhalt des positiven Bescheids wird die Anlage gemäss Art. 3<sup>septies</sup> Abs. 1 EnV vergütet.

### 3. Abschnitt: Zuschlag nach Artikel 15b des Gesetzes

#### Art. 3j Höhe, Neufestlegung und Erhebung

Abs. 1 Das Gesetz sieht folgende Zwecke für den Zuschlag vor:

- Die nicht durch den Marktpreis gedeckten Kosten der KEV-Anlagen zu decken
- Die Kosten für die wettbewerblichen Ausschreibungen zu decken (siehe <http://www.bfe.admin.ch/prokilowatt/index.html?lang=de>)
- Die Deckung allfälliger Verluste aus Risikodeckungen für Geothermieanlagen
- Die Entschädigung des Konzessionärs von Projekten zum Schutz und der Nutzung der Gewässer nach Art. 15a<sup>bis</sup> EnG

#### Art. 3r Auswertung

Art. 3r EnV gibt dem BFE nicht nur die Befugnis, KEV-Daten (auch solche aus der Anmeldung und aus der HKN-Datenbank) auszuwerten und zu veröffentlichen, sondern gibt ihm auch einen Auftrag hierzu.

Die meisten Auswertungen (von BFE und Swissgrid) erfolgen kategorisiert, z.B. Anzahl KEV-Anlagen pro Technologie und pro Kanton oder Kategorien von Betreibern (dadurch wird ermittelt, wie sich die geförderten Anlagen auf Private, EVUs, Landwirtschaft etc. verteilen). Bezogen auf die einzelnen KEV-Bezüger sind jedoch auch die Höhe der Vergütung und der Standort der Anlage von Interesse.

Die ausgewerteten Daten werden auch veröffentlicht. Bei den „kategorisierten“ Angaben geschieht dies in allgemeiner Weise. Bei Vergütungshöhe und Standort wird – für die einzelnen KEV-Produzenten – Transparenz hergestellt. Nicht öffentlich gemacht wird, was auf der Warteliste ist.

#### Art. 3s Auskünfte

Art. 3s regelt – in Ergänzung zu den Angaben, die gestützt auf Art. 3r EnV publiziert werden und mit Rücksicht auf den Datenschutz – Auskünfte auf individuelle Anfragen, z.B. von Kantonen, Umweltverbänden, Journalisten, Projektanten etc. Rein deklaratorisch wird festgehalten, dass die Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz anwendbar sind.

Bei Projekten auf der Warteliste ist jeweils noch nicht klar, ob sie tatsächlich realisiert werden. In der Regel besteht daher kein überwiegendes (öffentliches) Interesse, das eine Herausgabe der entsprechenden Daten rechtfertigen würde.

Für Auskünfte gelten nach Art. 3r Abs. 3 bis 5 EnV folgende Anweisungen: Anfragen erfolgen nur schriftlich an das BFE. Grundsätzlich werden Gebühren erhoben, ausser bei geringem Aufwand. Für Kantone fallen Gebühren nur bei grossem Aufwand an.



## **2b. Kapitel: Austritt aus dem Modell nach Artikel 7a des Gesetzes und Wiedereintritt**

### **Art. 6 (Switching)**

Es soll eine gewisse Durchlässigkeit zwischen „freiem Markt“ und „KEV“ ermöglicht werden. Wer in der KEV ist, soll nicht unbedingt während der ganzen Vergütungsdauer (10 oder 20 Jahre) dort bleiben müssen, sondern soll auf den freien Markt wechseln können, wenn z.B. ein gutes Angebot besteht.

Art. 6 EnV regelt die Modalitäten, d.h. v.a. die zu beachtenden Fristen für dieses „switching“.

Art. 6 EnV regelt ausserdem den Wiedereintritt ins Modell nach Art. 7a EnG für Anlagen, die bereits früher einmal in der KEV waren und dann ausgetreten und ihre Produktion auf dem freien Markt nach Art. 7b EnG verkauft haben und nun wieder in das Modell der KEV eintreten möchten. Besteht eine Warteliste, wird das Projekt analog einer Neuanmeldung in die Warteliste aufgenommen, es besteht kein Recht auf Vortritt.

Abs.1 Wer aus der KEV austreten möchte, muss seine Anlage jeweils per 30. November bei der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien abmelden.

Abs. 2 Nach einem Austritt kann eine Anlage mit dem Formular von Swissgrid wieder angemeldet werden mit dem Vermerk „Wiedereintritt“ (Auflagen siehe Art. 6 Abs. 3 EnV). Da der Wechsel insbesondere bei der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien und bei Swissgrid erheblichen Aufwand verursacht, kann er jeweils nur auf Ende Kalenderjahr erfolgen.

Abs. 2 - 4 Die Termine für die Wechsel (Wiederein- oder Austritt) sind unbedingt einzuhalten: der 30. September des jeweiligen Vorjahres für einen Eintritt in die KEV, der 30. November des jeweiligen Vorjahres für einen Austritt aus der KEV.

Abs. 5 Die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 7a Absatz 2 EnG und die entsprechenden Bestimmungen der EnV und ihrer Anhänge 1.1 – 1.5 gelten auch für Anlagen, die erst nach mehreren Betriebsjahren noch in die KEV eintreten. Sowohl für die Höhe der Vergütung als auch für die Vergütungsdauer gilt als Referenzjahr das Inbetriebnahmejahr der Anlage. Allerdings wird für eine Anlage, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem Jahr der Inbetriebnahme in das Einspeisemodell wechselt, die Vergütung nur noch für die verbleibende Restdauer ausbezahlt. Das Gleiche gilt für Anlagen, die von der Warteliste zu einem späteren Zeitpunkt als in ihrem Inbetriebnahmejahr in die KEV aufgenommen werden.

## **5. Kapitel: Vollzug und Untersuchung von Auswirkungen**

### **Art. 22 Nachträgliche Kontrollen und Massnahmen**

Abs. 2 ermächtigt das BFE, Kontrollen und Prüfungen der KEV-Anlagen zu veranlassen.

## **6. Kapitel: Strafbestimmungen**

### **Art. 28            Strafbestimmungen**

Wer im Anmelde- oder Bescheidverfahren zu Aspekten, die für die Beurteilung des Projekts wesentlich sind, vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird bestraft (Art. 28 Bst f EnV). Bei Vorsatz droht Haft oder Busse bis zu Fr. 40'000.-.

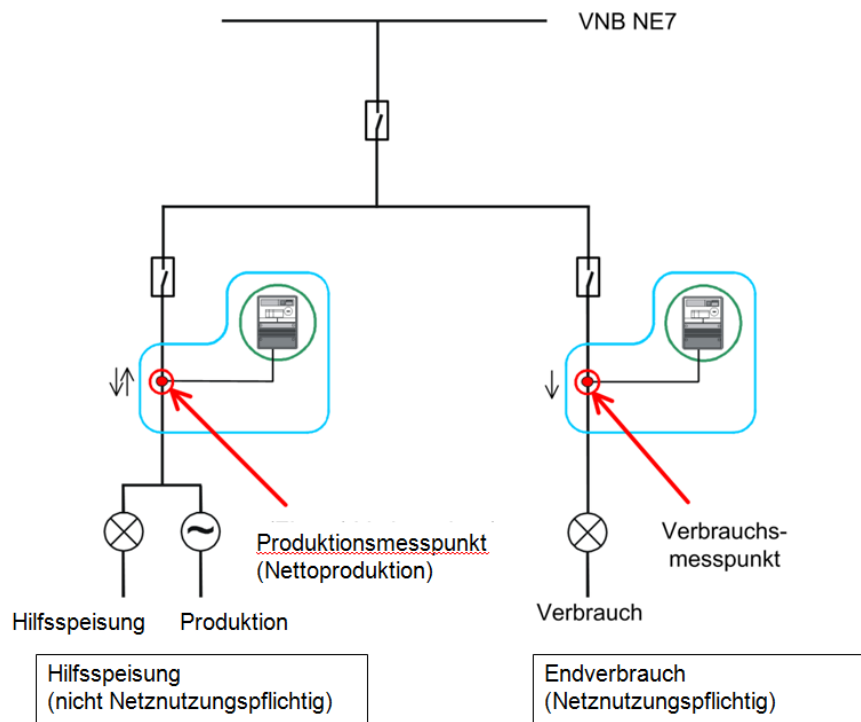
## Weitere Bestimmungen:

### Messwesen:

#### ➤ Produktionsgrösse

Für die Berechnung der Vergütung ist die an der Messstelle (Einspeisepunkt) erfasste Elektrizitätsmenge (Nettoproduktion), gemäss Art. 4, Abs. 1 HKN-V<sup>11</sup> massgebend. Die Messung erfolgt in Anlehnung an den Metering Code des VSE (vgl. unten stehende Grafik).

Die im Rahmen der Produktion von der Anlage selber verbrauchte Elektrizität (Hilfsspeisung) umfasst alle Verbraucher, die für einen gesetzeskonformen Betrieb der Energieanlage technisch notwendig sind. Dies sind beispielsweise Antriebe für, Pumpen, Rührwerke, Fördereinrichtungen, Gebläse sowie die Versorgung von Steuerung, Beleuchtung etc.



Quelle: VSE (mit Anpassungen BFE)

<sup>11</sup> SR 730.010.1

Bei Anlagen mit Lastgangmessung (LGM) wird die Nettoproduktion erfasst, indem der gesamte Messpunkt (Produktion und Hilfsspeisung) der Bilanzgruppe EE zugewiesen wird.

Bei Anlagen ohne LGM meldet der Netzbetreiber die Nettoproduktion (Produktion minus Hilfsspeisung) an Swissgrid. Der lokalen Bilanzgruppe wird die netto produzierte Energie zum Marktpreis belastet (oder im Falle eines Nettoverbrauches entlastet). Auch in diesem Falle stellt der Verteilnetzbetreiber dem Produzenten keine Rechnung für die Hilfsspeisung.

Für die Hilfsspeisung dürfen keine Netznutzungsentgelte in Rechnung gestellt werden.



## Fristverlängerungsgründe

## Anhang 1

Der Antragsteller hat die Fristen nach den Anhängen 1.1 - 1.5 der EnV einzuhalten (Art. 3h Abs. 1 und 2 EnV). Hält er sie nicht ein, so fällt die Verbindlichkeit des Bescheides dahin und Swissgrid widerruft den Bescheid (Art. 3h<sup>bis</sup> Abs. 1 EnV). Ausgenommen davon ist, wenn Gründe vorliegen, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat. Dies ist gegeben, wenn er die Gründe nicht selbst verschuldet hat und diese für ihn trotz professioneller Planung nicht voraussehbar waren.

Der Antragsteller muss für die Beantragung der Fristverlängerung **vor Ablauf der Frist** ein schriftliches und begründetes Gesuch an Swissgrid einreichen. Erfolgen die Angaben nicht wahrheitsgetreu, droht Strafe, bei Vorsatz Haft oder Busse bis zu Fr. 40'000.- (Art. 28 EnV).

Die nachfolgend in der Tabelle aufgeführten Verzögerungsgründe sind nicht abschliessend und stellen Standardfälle dar. Über eine Fristverlängerung entscheidet Swissgrid in jedem Fall einzeln, anhand dieser Richtlinie, der vom Antragsteller angeführten Gründe und allfällig beigebrachten Unterlagen.

Nr.	Verzögerungsgründe	Verlängerung gewähren? Ja/Nein	Begründung	Begründung
1.	Baueinsprachen in Zonen, welche ausdrücklich für den Bau dieser Anlagenkategorie vorgesehen sind <sup>12</sup> .	Ja	Es darf davon ausgegangen werden, dass keine Einsprachen erfolgen.	
2.	Baueinsprachen in Schutz- oder anderen Zonen, welche nicht ausdrücklich für den Bau dieser Anlagenkategorie vorgesehen sind.	Nein		In diesen Zonen ist mit Einsprachen zu rechnen.
3.	Einsprachen wenn bei Anlageplanung Umzonungen nötig werden	Nein		Vorhersehbar: Bei Umzonungen ist mit Einsprachen zu rechnen.

<sup>12</sup> Enthält der kantonale oder regionale Richtplan keine Zonen sondern Standortkriterien für bestimmte Technologien, so wird geprüft ob der Standort der Anlage diesen Kriterien entspricht. Entspricht der Standort diesen Kriterien, ist eine Verlängerung der Frist möglich.

Nr.	Verzögerungsgründe	Verlängerung gewähren? Ja/Nein	Begründung	Begründung
4.	Todesfall des Antragstellers oder im direkten Umfeld	Ja	Nicht vorhersehbar gewesen	
5.	Konkurs eines zentralen Komponenten-Lieferanten	Ja	Nicht vorhersehbar gewesen	
6.	Nichteinhaltung der Lieferfristen von Komponenten für den Bau der Anlage, die schriftlich bestätigt wurden	Ja	Nichteinhalten der schriftlich bestätigten Fristen	
7.	Nichteinhaltung der Lieferfristen von Komponenten für den Bau der Anlage im Falle von generellen Lieferengpässen des gesamten Marktes	Nein		Generelle Lieferengpässe des gesamten Marktes.
8.	Wetterbedingte Verzögerungen bei Schäden durch Unwetter	Ja	Schäden durch Unwetter	
9.	Wetterbedingte Verzögerungen durch normale saisonale Umstände	Nein		Normale saisonale Umstände